

# Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

Vom 7. Mai 2018

über die Verfassungsbeschwerde

der

1. unmittelbar gegen

- a) das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 20. Januar 2015 - 4 K 4232/13 - und
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 7. Januar 2016 - 9 S 1128/15 - sowie

2. mittelbar gegen

- a) §§ 10 und 23 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 501), und
- b) Nummer 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz in der Fassung von 20. Juli 1971 (GBl. S. 346)

Aktenzeichen: 1 VB 15/16

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG, § 10 PSchG, Nr. 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f VVPSchG

Schlagwörter: unbegründete Verfassungsbeschwerde; Anerkennung von privaten Schulen; Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte; Zwei-Drittel-Quote; Anstellungsfähigkeit; Direkteinsteiger; Kernbestand der Privatschulfreiheit; Vorbehalt des Gesetzes; Bestimmtheitsgrundsatz; Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Schulen

### Leitsätze:

1. Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 GG ist nicht verletzt, wenn die Anerkennung privater Schulen und damit ihre Berechtigung zur Verleihung von Zeugnissen, die denen öffentlicher Schulen gleichgestellt sind, voraussetzt, dass die Lehrer in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen müssen.
2. Eine solche Voraussetzung bedeutet keine Ungleichbehandlung privater Schulen gegenüber öffentlichen Schulen.